

# CORONAVIRUS

## 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz

Gem. 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ist während der gesamten Aufenthaltsdauer am Arbeitsplatz einer der folgenden Nachweise bereitzuhalten:

### → Geimpft

Einmalimpfung (Johnson & Johnson)	<b>ab 22 Tage</b> nach der Impfung <b>bis 270 Tage</b> nach der Impfung
Zweitimpfung (Moderna, BioNTech/Pfizer, Astra-Zeneca)	<b>ab der 2. Impfung</b> <b>bis 360 Tage</b> nach der Zweitimpfung
Einmalimpfung nach Genesung bzw. Nachweis über neutralisierende Antikörper	<b>ab der Impfung</b> <b>bis 360 Tage</b> nach der Impfung
Auffrischungsimpfung	<b>bis 360 Tage</b> nach der 3. Dosis

### → Genesen

Neutralisierender Antikörpernachweis	<b>bis 90 Tage</b> nach Nachweiserstellung
Ärztliche Bestätigung über überstandene Covid-19-Infektion oder Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid	<b>bis 180 Tage</b> nach überstandener Infektion

### → Getestet

PCR – Test	<b>bis 72 Stunden</b> nach Testabnahme
Antigentest	<b>bis 24 Stunden</b> nach Testabnahme

## Informationen:

Detailinformationen zum 3G-Status:

[Website des BMSGPK](#)

Informationen zu wirtschaftlichen Fragen für Unternehmer/innen:

[Coronavirus Infopoint der Wirtschaftskammer](#)



Die Inhalte dieses Aushangs wurden von der WKO nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Bitte beachten Sie etwaige Aktualisierungen auf der Website [www.wko.at/corona](http://www.wko.at/corona). Die WKO übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.